

GEF 25 2016.GEF.790

Antrag Gesetzgebung

Version 4

05.06.2019 / AO

Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)



Urheber/-in	Art.	Abs.	Bst.	Antrag	+	-
					++	--
Ammann (AL)	4	2	e	Antrag Regierungsrat I beibehalten: die Werte der Bundesverfassung zu achten. Und insbesondere dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau nachzuleben.		-
Jordi (SP-JUSO-PSA) Ammann (AL-Grüne)	5	1		Ein regionaler Partner ist eine geeignete öffentliche oder private Trägerschaft, die alle Aufgaben nach Artikel 9 Absatz 2 für einen bestimmten Perimeter erbringt, die ihr nach Artikel 10 Absatz 1 übertragen wurden. <u>Sie stellt ausreichend qualifiziertes Fachpersonal an.</u>		-

SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger)	15	1		Die zuständige Stelle legt für die ihr zugewiesenen Personen nach Art.2 Absatz 1 Buchstaben b und c unter Berücksichtigung des Alters und der Fähigkeiten von Fähigkeiten, Bildungsstand, Gesundheit, <u>Alter und familiären Verpflichtungen einen individuellen Integrationsplan fest.</u> Ebenfalls zu berücksichtigen ist die Situation auf dem Arbeitsmarkt.		-
SVP (Geissbühler)	20	1	c	Eine zumutbare <u>zugewiesene</u> Arbeit anzunehmen oder an geeigneten Integrationsmassnahmen teilzunehmen.		--
SP-JUSO-PSA (Gabi Schönenberger)	23	1	b	Bei fehlender oder ungenügender Mitwirkung.		-
Grüne (Ammann)	29	1		Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt, in Zusammenarbeit mit der für die Nothilfe zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion und mit der für die Unterbringung zuständigen Stelle, für eine ausreichende Anzahl an geeigneten, <u>oberirdischen</u> , temporären und dauerhaften Unterkünften für Personen nach Artikel 2 Absatz 1 und schafft angemessene Reserven.		-
SVP (Geissbühler)	37	2		Die für die Unterbringung zuständige Stelle kann Mietverträge für individuelle Unterkünfte in ihrem eigenen Namen abschliessen. <u>Zuständig für den Abschluss von Mietverträgen für individuelle Unterkünfte ist die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.</u>		--
Jordi (SP-JUSO-PSA) Ammann (AL-Grüne)	38	1		Personen mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid, denen eine Ausreisefrist angesetzt worden und bei denen die Frist gemäss Absatz 2 SAFG abgelaufen ist, müssen Kollektivunterkünfte oder individuelle Unterkünfte verlassen. <u>Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Nothilfeleistungen im Bereich der Unterbringung und der Betreuung aufgrund besonderer Bedürfnisse gemäss Artikel 16 Absatz 3 EG AIG und AsylG.</u>		--
Jordi (SP-JUSO-PSA) Ammann (AL-Grüne)	43	3 (neu)		<u>Allfällige Überschüsse sind zweckgebunden gemäss Leistungsvertrag einzusetzen.</u>		-

Mühlheim (glp)	Kapitel II (Änderung SHG)			Rückweisungsantrag Kapitel II ist mit folgender Auflage an die GSoK zurückzuweisen: Im Hinblick auf die zweite Lesung ist im Rahmen einer indirekten SHG-Änderung die Höhe der Unterhaltsbeiträge von "Vorläufig Aufgenommenen (VA)" nach 7-jähriger Anwesenheit zu prüfen.	+	
GSoK-Minderheit (Gabi Schönenberger)				Ablehnung SAFG in der Gesamtabstimmung		